EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten

2007/0112(CNS)

3.3.2008

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG zwecks Erweiterung ihres Anwendungsbereichs auf Personen mit internationalem Schutzstatus
(KOM(2007)0298 – C6-0196/2007 – 2007/0112(CNS))

Verfasser der Stellungnahme: Nickolay Mladenov

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Ziel des Vorschlags ist es, Flüchtlingen und Personen, die subsidiären Schutz genießen, (nachstehend „Personen mit internationalem Schutzstatus“) Rechtssicherheit in Bezug auf ihr Aufenthaltsrecht in einem Mitgliedstaat zu geben und ihnen nach fünfjährigem rechtmäßigen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat Rechte einzuräumen, die mit denen eines EU-Bürgers vergleichbar sind. Damit soll eine Lücke in der Richtlinie 2004/83/EG geschlossen werden. Zu diesem Zweck wurden alle Bestimmungen gestrichen, durch die Personen mit internationalem Schutzstatus bisher vom Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/109/EG ausgenommen waren, wobei gegebenenfalls ihre besondere Stellung im Verhältnis zu anderen Drittstaatsangehörigen berücksichtigt wurde. Personen mit internationalem Schutzstatus haben gemäß der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen bisher kein langfristiges Aufenthaltsrecht.

In dem Vorschlag wird festgestellt, dass die Aussicht, nach einer gewissen Zeit in einem Mitgliedstaat die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten zu erlangen, für die vollständige Integration von Personen mit internationalem Schutzstatus im Aufenthaltsmitgliedstaat von großer Bedeutung ist. Dieser Vorschlag, mit dem die Richtlinie 2003/109/EG abgeändert werden soll, kann als ein Instrument zur Integration von Drittstaatsangehörigen, die Personen mit internationalem Schutzstatus sind, im Aufnahmemitgliedstaat gesehen werden. Er ist somit ein Instrument der Einwanderungspolitik.

Der Vorschlag umfasst vier Schlüsselelemente:

a) Er gibt Personen mit internationalem Schutzstatus die Möglichkeit, in dem Mitgliedstaat, der ihnen Schutz gewährt hat, zu denselben Bedingungen wie andere Drittstaatsangehörige ein langfristiges Aufenthaltsrecht zu erwerben.

b) Er legt die Bedingungen fest, unter denen langfristig Aufenthaltsberechtigte, einschließlich Personen mit internationalem Schutzstatus, ihr Aufenthaltsrecht in einem anderen Mitgliedstaat ausüben können.

c) Er enthält keine gemeinschaftliche Regelung zum Übergang der Verantwortung bei Anspruch auf internationalen Schutz[1].

d) Er stellt sicher, dass der Grundsatz der Nichtzurückweisung in den Fällen beachtet wird, in denen eine Person mit internationalem Schutzstatus, die bereits über ein langfristiges Aufenthaltsrecht in einem Mitgliedstaat verfügt, nach fünfjährigem Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat dort ebenfalls die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten erlangt.

In Anbetracht dessen ist Ihr Verfasser zu folgendem Schluss gelangt:

[1] Anträge auf den Übergang des Schutzes richten sich weiterhin nach der Genfer Konvention von 1951 bzw. gegebenenfalls nach dem im Rahmen des Europarats geschlossenen Europäischen Übereinkommen über den Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge.

a) Er befürwortet, dass die Europäische Kommission tätig geworden ist, um die Lücke zu schließen, die darauf zurückzuführen war, dass Flüchtlinge und Personen mit internationalem Schutzstatus aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/109/EG ausgeschlossen wurden.

b) Er vertritt die Ansicht, dass die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinie 2003/109/EG auf Flüchtlinge und Personen, die subsidiären Schutz genießen, wichtig ist, damit die Gleichbehandlung der Personen mit internationalem Schutzstatus gewährleistet wird. Er unterstreicht, dass der Ausschluss der Personen, die subsidiären Schutz genießen, von dem Anwendungsbereich des Vorschlags einen komplizierteren Rechtsrahmen zur Folge hätte, wodurch die von der vorgeschlagenen Richtlinie erwarteten Vorteile gravierend eingeschränkt würden.

c) Der Verfasser befürwortet, dass der Zeitraum zwischen dem Tag der Einreichung des Antrags auf internationalen Schutz und dem Tag der Ausstellung des Aufenthaltstitels in die Berechnung des Aufenthaltszeitraums von fünf Jahren, der für die Einreichung eines Antrags auf langfristige Aufenthaltsberechtigung erforderlich ist, einbezogen wird.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission	Änderungen des Parlaments
Änderungsantrag 1 ERWÄGUNG 10 A (neu)	
	(10a) Im Sinne dieser Richtlinie sollte die Erteilung einer langfristigen Aufenthaltsberechtigung nicht den Widerruf oder den Entzug der Rechte von Flüchtlingen oder Personen mit internationalem Schutzstatus nach der Richtlinie 2004/83/EG bedeuten;

VERFAHREN

Titel	Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinie 2003/109/EG auf Personen mit internationalem Schutzstatus
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	KOM(2007)0298 – C6-0196/2007 – 2007/0112(CNS)
Federführender Ausschuss	LIBE
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	AFET 9.7.2007
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Nickolay Mladenov 12.9.2007
Prüfung im Ausschuss	5.11.2007 11.2.2008 27.2.2008
Datum der Annahme	27.2.2008
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 50 –: 2 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Elmar Brok, Colm Burke, Véronique De Keyser, Michael Gahler, Bronisław Geremek, Maciej Marian Giertych, Alfred Gomolka, Richard Howitt, Jana Hybášková, Anna Ibrisagic, Metin Kazak, Maria Eleni Koppa, Helmut Kuhne, Joost Lagendijk, Vytautas Landsbergis, Johannes Lebech, Emilio Menéndez del Valle, Francisco José Millán Mon, Philippe Morillon, Pasqualina Napoletano, Vural Öger, Cem Özdemir, Justas Vincas Paleckis, Ioan Mircea Paşcu, Alojz Peterle, Hubert Pirker, Samuli Pohjamo, Bernd Posselt, Michel Rocard, Raül Romeva i Rueda, Libor Rouček, Jacek Saryusz-Wolski, György Schöpflin, Hannes Swoboda, Charles Tannock, Geoffrey Van Orden, Ari Vatanen, Kristian Vigenin, Zbigniew Zaleski, Josef Zieleniec
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Mariela Velichkova Baeva, Cristian Silviu Buşoi, Andrew Duff, Árpád Duka-Zólyomi, David Hammerstein, Jaromír Kohlíček, Erik Meijer, Nickolay Mladenov, Józef Pinior, Inger Segelström, Marcello Vernola
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	Renate Weber